

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Bernholz Verpackungen GmbH (Bernholz)

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund nachstehender Bedingungen.

I. Geltungsbereich

1. Aufträge werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abnehmer oder dritter Firmen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Vereinbarungen abweichen, sind für Bernholz selbst dann nicht verbindlich, wenn von dem Abnehmer darauf Bezug genommen ist und Bernholz im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Vertragsschluss, Lieferumfang

1. Angebote erfolgen frei bleibend. Ein Vertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn Bernholz die Annahme schriftlich bestätigt hat oder wenn die Ware durch Bernholz ausgeliefert ist.
2. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von Bernholz ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
3. Der Lieferumfang richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist im Rahmen von +/-10% des Bestellwertes anzuerkennen. Bei Lieferungen bis 5.000 Stück erhöht sich dieser Wert auf +/-15%, bei Lieferungen bis 3.000 Stück auf +/-20%, bei Lieferungen bis 500 Stück auf +/- 25%. Abweichungen, die im Rahmen dieser Mengen bleiben, können vom Abnehmer nicht zum Gegenstand einer Beanstandung gemacht werden.

III. Preise

Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro „ab Werk“ zuzüglich vom Abnehmer zu tragender Verpackungs- und Versandkosten, sonstiger Kosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Muster, Änderungen

1. Muster, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probeandrucke und ähnliche Vorarbeiten, die vom Abnehmer veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zustande kommt bzw. nicht durchgeführt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes XIV. gelten entsprechend
2. Nachträgliche auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommene Änderungen einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Abnehmer berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandrucke, die vom Abnehmer wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

V. Lieferung, Teillieferung, Abruf

1. Liefertermine, Liefer- sowie Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, werden schriftlich vereinbart. Maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung. Termine und Fristen beginnen nicht vor vollständiger Erteilung aller vom Abnehmer zu liefernder Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn Bernholz bis zu ihrem Ablauf dem Abnehmer die Versandbereitschaft angezeigt hat.
2. Gerät Bernholz mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten, sofern der Verzug von Bernholz zu vertreten ist. Die Haftung im Falle des Verzuges ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden bzw. die üblicherweise entstehenden vergeblichen Aufwendungen beschränkt, wobei grundsätzlich maximal bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) Ersatz verlangt werden kann.
3. Im Falle höherer Gewalt oder bei Bernholz oder ihren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, wozu auch Arbeitskämpfe, Krieg, Aufruhr, Feuerschäden, Beschlagnahme, Energie- und Rohstoffmangel sowie dgl. zählen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Sie berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Bei einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann der Abnehmer allerdings von dem Vertrag zurücktreten.
4. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn Bernholz ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Abnehmer zumutbar sind.
5. Abrufaufträge werden in aller Regel in einem Posten angefertigt und zum Abruf auf Lager bereitgehalten. Die Abnahmefrist für den Gesamtauftrag beträgt längstens sechs Monate ab Bestelldatum. Bernholz ist berechtigt, die bis dahin nicht abgenommenen Mengen sowie die Lagerkosten zu berechnen und dem Abnehmer anzuliefern. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme wird

zudem der gesamte Kaufpreis, ohne Rücksicht auf eine ggf. vereinbarte spätere Abnahmefrist, sofort fällig. Andere Regelungen sind nur gültig, wenn sie von Bernholz schriftlich bestätigt wurden.

VI. Lieferung und Leistung durch Dritte

Bernholz kann seine Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte erbringen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Abnehmers gegenüber Bernholz berührt werden.

VII. Versand, Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand durch Bernholz unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Abnehmers. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt Bernholz vorbehalten.
2. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert. Gesonderte Transportversicherungen werden nur bei besonderem Auftrag und auf Kosten des Abnehmers abgeschlossen. Der Versand wird mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen, Bernholz haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Bei vereinbarter Eil- oder Expressversendung trägt der Abnehmer die hiermit verbundenen Mehrkosten.
4. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung oder Selbstabholung (falls vereinbart) bereitgestellte Ware muss der Abnehmer unmittelbar abrufen. Wird die versandbereite Ware nicht innerhalb von 3 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung abgerufen und abgenommen, kann Bernholz die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Abnehmers einlagern.
5. Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Abnehmer, Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Abnehmer über. Dies gilt auch dann, wenn die Auslieferung von Bernholz übernommen wird.
6. Verzögert sich der Versand auf Grund der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Zahlungsverzuges oder aus einem sonstigen, vom Abnehmer zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Bernholz liefert nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Bernholz sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer, einschließlich zukünftiger Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks, im Eigentum von Bernholz. Dies gilt auch für den Fall, dass die Forderungen gegen den Abnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und ein Saldo zu Gunsten von Bernholz aus dieser Rechnung besteht.
2. Erfolgen Zahlungen gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Waren pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Abnehmer Bernholz unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Bernholz die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Abnehmer für den Bernholz entstandenen Ausfall.
5. Der Abnehmer ist zur Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Abnehmer erfolgt stets namens und im Auftrag für Bernholz. Der Abnehmer erwirbt durch Verarbeitung nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Ware. Sofern die Ware mit anderen, Bernholz nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Bernholz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Waren zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Abnehmer Bernholz anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Bernholz verwahrt.
6. Zur Weiterveräußerung ist der Abnehmer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Abnehmer verpflichtet, ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen.

7. Der Abnehmer tritt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich sämtlicher Sicherheiten und Nebenrechte bereits hierdurch an Bernholz ab. Bernholz nimmt die Abtretung hiermit an. Der Abnehmer darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte von Bernholz ausschließen, beeinträchtigen oder die Vorausabtretung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware gemeinsam mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen Bernholz und dem Abnehmer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenen Beträge ermitteln lassen.
8. Hat der Abnehmer die abgetretene Forderung im Rahmen eines Factoring veräußert, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an Bernholz ab. Bernholz nimmt die Abtretung hiermit an.
9. Nimmt der Abnehmer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an Bernholz ab, der den Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
10. Die Befugnisse des Abnehmers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu vermischen, zu verarbeiten oder zu veräußern endet, unbeschadet des jederzeitig zulässigen Widerrufs durch Bernholz, mit dem Zahlungsverzug oder der Zahlungseinstellung des Abnehmers sowie dann, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.
11. Der Abnehmer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Bernholz, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Bernholz wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange keine der Voraussetzungen des Absatz 9. gegeben ist. Der Abnehmer ist gegenüber Bernholz jederzeit zur umfassenden schriftlichen Auskunft über die Bernholz zustehenden Forderungen sowie die Drittschuldner verpflichtet.
12. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die Bernholz im Interesse des Abnehmers eingegangen ist.
13. Übersteigt der Wert der für Bernholz nach vorgehenden Regelungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % ist auf Verlangen des Abnehmers Bernholz insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet

IX. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen, auch bei Wechsel- oder Scheckzahlung, gelten erst dann als erbracht, wenn Bernholz über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen kann.
2. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% auf den Rechnungsbetrag gewährt, jedoch, sofern in der Rechnung gesondert ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung, sonstige Versandkosten sowie Kosten für eingesetzte Betriebsgegenstände.
3. Mit Ablauf des Zahlungsziels gerät der Abnehmer ohne besondere Mahnung in Zahlungsverzug. Ansprüche auf bewilligte Rabatte entfallen, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug, auch nur mit Teilzahlungen, gerät.
4. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier-, Pappen- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden
5. Bei Zahlungsverzug ist Bernholz berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Werden Zahlungsbedingungen und/oder -fristen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von Bernholz begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers entstehen lassen, so ist Bernholz unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung genehmer Sicherheiten zu verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten ist Bernholz berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Daneben ist Bernholz berechtigt, bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Satzes 1 sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten, die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen sowie unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware heraus zu verlangen. § 449 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

7. Gegen Zahlungsansprüche von Bernholz kann der Abnehmer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Abnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

X. Beanstandungen, Gewährleistung

1. Der Abnehmer hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse nach Erhalt zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe auf den Abnehmer über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Offensichtliche Mängel der Vor- und Zwischenerzeugnisse bzw. der gelieferten Ware, auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit, sind unmittelbar, längstens innerhalb von 5 Tagen, nach Erhalt anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unmittelbar, längstens innerhalb von 5 Tagen, nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Abnehmer die form- und fristgerechte Anzeige, gelten Vor- und Zwischenerzeugnisse bzw. die Ware als genehmigt.
3. Mängel sind schriftlich anzuzeigen, die Entgegennahme einer mündlichen Mängelrüge bedeutet keinen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware können nicht zur Beanstandung der gesamten gelieferten Ware führen, es sei denn, dass die Teillieferung für den Abnehmer ohne Interesse ist.
5. Geringfügige Abweichungen in Form, Druckbild, Farbe und Beschaffenheit von Pappe, Karton und Papier gelten nicht als Mangel. Ebenso können Schwankungen in Pappen- und Kartonstärken und -gewicht bis zu 10% nicht beanstandet werden. Daneben gelten geringe Abweichungen zwischen Andruck und Auflagendruck sowie bei handgefertigten Waren nicht als Mangel.
6. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, leistet Bernholz zunächst nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Nachlieferung ist eine angemessene Frist zu gewähren. Lässt Bernholz die gesetzte Frist zur Nacherfüllung verstreichen ohne den Mangel zu beheben, kann der Abnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften die Herabsetzung der Vergütung der mangelhaften Ware (Minderung) verlangen oder von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Bei einem nur unerheblichen Mangel der Ware steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu. Tritt der Abnehmer wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
7. Unberührt bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche aus Verbrauchergüterkaufverträgen des Abnehmers. Schadenersatzansprüche des Abnehmers sind jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer XI. beschränkt.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

XI. Haftungsbeschränkungen

1. Vorbehaltlich der Regelung in nachstehender Ziffer XI.2. wird die Haftung von Bernholz wie folgt beschränkt: Für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften Bernholz nur beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Bernholz nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bernholz.
2. Die Beschränkung der Haftung gemäß Ziffer XI.1. gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen sowie bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von Bernholz beruhen, haftet Bernholz nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Regelungen der Absätze 1. und 2. gelten ebenfalls für Mangelfolgeschäden.
4. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist abschließend in Ziffer V. geregelt.

XII. Abtretung

Bernholz ist berechtigt, seine Zahlungsansprüche gegen den Abnehmer aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

XIII. Verjährung, sonstiger Ansprüche

Andere als Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Urheberrecht, Eigentum, Zurückbehaltung, Aufbewahrung

1. Das Urheberrecht einschließlich des Rechtes der Vervielfältigung in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck an eigenen Entwürfen, Originalen und dergleichen verbleibt bei Bernholz, es sei denn eine ausdrückliche anderweitige vertragliche Regelung wird vereinbart.
2. Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Vorlagen und Kartonagen ist der Abnehmer allein verantwortlich. Er haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Abnehmer hat Bernholz von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
3. Die von Bernholz zur Herstellung der Waren eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten, Druckplatten, Klischees und Stanzwerkzeuge bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von Bernholz und werden nicht ausgeliefert.
4. Bernholz steht an vom Abnehmer angelieferten Betriebsgegenständen, insbesondere Daten, Druckplatten, Klischees, Stanzwerkzeugen, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
5. Daten, Stanzwerkzeuge, Druckplatten und Klischees werden für eventuelle Nachbestellungen zwei Jahre aufbewahrt.

XV. Verpackungen, Abfälle

Verpackungen und Abfälle aus Papieren, Karton oder Pappe werden zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Lieferung des Materials durch den Abnehmer gehen die Verpackungen sowie die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druck, Ausstanzen und dgl. in das Eigentum von Bernholz über.

XVI. Versicherung

Für einen Versicherungsschutz von an Bernholz übergebene Muster, Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, Kartone, Pappen, Drucksachen und dgl. gegen Feuergefahr, Diebstahl, Wasserschäden usw. hat der Abnehmer selbst Sorge zu tragen.

XVII. Datenerfassung, -übermittlung, Einverständnis

Wir weisen gem. § 33 BDSG darauf hin, dass Name und Anschrift des Abnehmers sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderliche Daten in automatisierten Dateien gespeichert werden. Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Daten an Dritte übermittelt werden.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort der Lieferung und Zahlung gilt der Geschäftssitz von Bernholz, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz von Bernholz, wenn er und der Abnehmer Kaufleute im Sinne des HGB sind. Bernholz ist jedoch berechtigt, den Abnehmer auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIX. Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag und auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten findet deutsches Recht Anwendung.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages mit dem Abnehmer einschließlich der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.